Art. 12 Vorauszahlungen

[1]Die Umlagepflichtigen haben Vorauszahlungen auf die Umlagen zur veranlagten Einkommensteuer nach Maßgabe der nach Art. 8 Abs. 2 ermittelten Einkommensteuer-Vorauszahlungen an deren Fälligkeitstagen zu entrichten. [2]Die Vorauszahlungen werden auf die Umlageschuld angerechnet.